

Geschäftsordnung des Kreisparteitag

DIE LINKE. Rhein-Kreis Neuss

§1 Beschlussfähigkeit / Tagesordnung

Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sobald 10 Prozent, jedoch mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Kreisparteitag gilt als beschlussfähig, solange der Mangel der Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes durch die Sitzungsleitung festgestellt wird.

Die Tagesordnung wird zu Beginn des Kreisparteitages beschlossen.

§2 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung wird durch den Kreisvorstand im Vorfeld der Sitzung bestimmt. Mandatsprüfungskommission, Antragskommission und Wahlkommission werden durch den Kreisparteitag gewählt.

Die Sitzungsleitung hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen. Werden gegen einzelne Kandidat:innen zu Wahlen der Mandatsprüfungskommission, Antragskommission und der Wahlkommission Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleib auf der Liste in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können zusätzliche Kandidat:innen nominiert werden. Über die so zustande gekommenen Listen wird offen und im Block abgestimmt.

§3 Redeliste und Protokoll

Durch die Sitzungsleitung ist eine quotierte Redeliste zu führen, solange keine absolute Mehrheit die Quotierung der Redeliste aufhebt. Die Aufhebung der Quotierung ist nur möglich, solange kein anwesendes weibliches Mitglied dem widerspricht.

Der Kreisparteitag bestimmt eine:n Protokollant:in die:der Protokoll über die Sitzung führt. Es kann ein Tonmitschnitt zu Protokollierungszwecken gemacht werden, solange kein anwesendes Mitglied diesem widerspricht.

§4 Wortmeldungen

Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu Wort zu melden. Die Sitzungsleitung kann auch Gästen das Wort erteilen. Wortmeldungen sind der Sitzungsleitung kenntlich zu machen. Die Redner:innen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Dabei ist darauf zu achten, dass die Regeln zu Quotierung von Rede-Listen der Partei DIE LINKE angewendet werden. Die Rede-Liste wird aber auch dann fortgeführt, wenn nur noch Vertreter eines Geschlechts darauf enthalten sind. Die Rede-Liste kann durch die Sitzungsleitung und durch Beschluss des Kreisparteitags geschlossen werden.

§5 Redezeit

Die Redezeit ist unbegrenzt. Sie kann durch die Sitzungsleitung und durch Beschluss des Kreisparteitages begrenzt werden.

§6 Schlusswort

Referent:innen und Berichterstatte:r:innen kann durch die Sitzungsleitung ein Schlusswort erteilt werden.

§7 Wortentzug

Die Sitzungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein:e Redner:in den Anordnungen der Sitzungsleitung nach zweimaligen Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf ihr:ihm das Wort entzogen werden.

§8 Bemerkungen der Sitzungsleitung

Der Sitzungsleitung sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf die:der Redner:in unterbrochen werden.

§9 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Jedes anwesende Mitglied des Kreisparteitages hat das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Antrag auf Schluss der Rede-Liste,
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
- Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunkt,
- Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunkt,
- Antrag auf Verkürzung der Redezeit,
- Antrag auf Beratungspause,
- Antrag auf Vertagung oder Ende der Versammlung,

Antrag auf Schluss der Debatte und auf Schluss der Redeliste dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es dürfen nur ein:e Redner:in dafür und ein:e Redner:in dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen.

§10 Persönliche Erklärungen und Richtigstellungen

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist vor der Abstimmung zu beantragen und nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort und nach der Abstimmung zu erteilen.

Ist ein Mitglied in der Diskussion angegriffen worden oder dient eine Antwort der weiteren Debatte, dann kann die Sitzungsleitung dem angesprochenen Mitglied, unabhängig von der Redeliste, das Wort zur Stellungnahme erteilen.

§11 Anträge und Entschlieungen

Anträge und Entschlieungen müssen entsprechend der Kreissatzung behandelt werden.

Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen sind möglich, solange sie zu Beginn des Kreisparteitages schriftlich vorliegen oder bis zum Ende der Debatte zum Antrag von 5 Mitgliedern unterstützt werden.

Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Leit- oder Satzungsändernden Anträgen sind bis zu Beginn des Kreisparteitages schriftlich vorzulegen.

Übernimmt die:der Antragssteller:in einen Änderungs- oder Ergänzungsantrag, so kann die Versammlung per Mehrheitsbeschluss verlangen, dass dieser übernommene Passus dennoch zur Diskussion und zur Abstimmung gestellt wird.

§12 Abstimmung / Beschluss

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, solange die Satzungen der Partei DIE LINKE keine andere Regelung dazu bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Abstimmung kann wiederholt werden, wenn dies unter Benennung der Gründe durch die Sitzungsleitung beantragt und durch den Kreisparteitag einstimmig beschlossen wird. Beschlüsse über Leit- und Satzungsändernde Anträge sowie Wahlen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§13 Wahlen

Zu Beginn von Wahlen muss über die Wahlordnung abgestimmt werden. Der Kreisparteitag wählt eine Wahlkommission und eine:n Wahlleiter:in. Nach Beendigung der Wahlen übergibt die Wahlleitung wieder an die Sitzungsleitung.

§14 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder Widerspruch erhebt.

§15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile durch geltende Bestimmungen der Partei DIE LINKE oder geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland unwirksam werden, gelten die Bestimmungen des nächst höheren Gebietsverbandes der Partei DIE LINKE. Diese Geschäftsordnung wurde am XX.08.2021 auf dem Kreisparteitag beschlossen. Sie tritt damit am XX.08.2021 in Kraft.

Änderungen an der Geschäftsordnung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden.